1. Ausfertigung

Textliche Festsetzungen

Erster Teil: Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der BauNVO

§ 1 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

(1) Die Stadt Dortmund hat das Recht, die mit der Ziffer 1 gekennzeichneten Flächen mit einem Leitungsrecht (unterirdisch) zu belasten.

(2) Die Emschergenossenschaft hat das Recht, die mit der Ziffer 2 gekennzeichneten Flächen mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (unterirdisch) zu belasten.

(3) Die jeweiligen benachbarten Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten haben das Recht, die mit der Ziffer 3 bezeichneten Flächen mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (unterirdisch) zu belasten.

(4) Die Stadt Dortmund hat das Recht, die mit der Ziffer 4 gekennzeichneten Flächen zugunsten der Allgemeinheit mit einem Gehrecht zu belasten.

(5) Die Dortmunder Energie- und Wasserversorgungs GmbH hat das Recht, die mit der Ziffer 5 gekennzeichneten Flächen mit einem Leitungsrecht (unterirdisch) zu belasten.

§ 2 Art der baulichen Nutzung: Zulässigkeit von sonstigen Nutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO

In den mit der Ziffer 6 gekennzeichneten Kerngebieten sind sonstige Wohnungen oberhalb des 1. Vollgeschosses, d. h. ab dem 2. Vollgeschoß, zulässig.

§ 3 Art der baulichen Nutzung: Ausschluß von Nutzungsarten im Kerngebiet nach § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO

(1) In den mit der Ziffer 7 gekennzeichneten Kerngebieten sind aus der allgemein zulässigen Nutzungsart "Vergnügungsstätten" im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr.2 BauNVO

1. Betriebe zur Vorführung pornographischer Filme und Sexdarbietungen
2. Spielhallen
3. Diskotheken
4. Ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 01.01.1978 (BGBl. I, S. 97) geändert durch Gesetz vom12.02.1979 (BGBl. I, S.149) nicht zulässig.

(2) In den mit der Ziffer 7 gekennzeichneten Kerngebieten sind aus der allgemein zulässigen Nutzungsart "Einzelhandelsbetriebe" im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO Betriebe zum Vertrieb pornographischer Schriften und Abbildungen sowie Sexartikeln (sog. Sexshops) nicht zulässig.

§ 4 Art der baulichen Nutzung: Gliederung der Gewerbegebiete nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 4, 5, 6 und 9 BauNVO

(1) In den mit der Ziffer 8 gekennzeichneten Gewerbegebieten sind nach § 8 Abs. 1 BauNVO nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe zulässig; nicht zulässig sind die unter den lfd. Nrn. 1 - 196 (Abstandsklasse I -VII) der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Nordrhein-Westfalen vom 21.03.1990 (SMBl.NW S. 283) aufgeführten Anlagen sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.

(2) Nach § 31 Abs. 1 BauGB können ausnahmsweise die unter den lfd. Nrn. 179 - 196 (Abstandsklasse VII) der vorgenannten Abstandsliste aufgeführten Anlagen zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemeinen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten.

(3) Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, sind nicht zulässig.

Betriebe des Kfz-Handwerks mit räumlich angegliedertem Kfz- und/oder Caravanverkauf sowie Betriebe mit Kfz- und/oder Caravanersatzteil- bzw. zubehörverkauf bleiben von dieser Festsetzung unberührt.

(4) Ausnahmsweise zulässig sind nach § 31 Abs. 1 BauGB an Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, wenn sie in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Handwerks- oder anderem Gewerbebetrieb stehen und deren Summe an Verkaufs- und Ausstellungsflächen unter der Größe der Geschoßfläche des Handwerks- oder anderen Gewerbebetriebsteiles liegt.

(5) Die Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauNVO bleiben unberührt.

(6) Die Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO sind nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

§ 5 Stellplätze und Garagen § 9 Abs. 1 Nr. 22 und Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 12 Abs. 4 und 5 BauNVO

In den mit der Ziffer 9 gekennzeichneten Baugebieten sind Stellplätze und Garagen nur als Gemeinschaftsstellplatzgaragen in Gebäudeteilen unterhalb der Geländeoberfläche zulässig.

§ 6 Erhaltung baulicher Anlagen § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

(1) In den durch das Symbol EB begrenzten Gebieten können für den Abbruch, Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen nach § 172 BauGB Genehmigungen versagt werden.

Ziel dieser Festsetzung ist die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Ortskernes Aplerbeck aufgrund seiner historischen Prägung,

1. weil sie das Ortsbild, die Stadtgestalt, das Landschaftsbild prägt und
2. von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

Aus diesen Gründen können Genehmigungen für Abbruch, Umbau oder Änderung von baulichen Anlagen im Einzelfall versagt werden.

(2) Wer eine bauliche Anlage in dem Gebiet ohne Genehmigung abbricht oder ändert, handelt ordnungswidrig (§ 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB). Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu 50.000,– DM geahndet werden.

§ 7 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

(1) Stellplatzbegrünung

Auf Stellplatzanlagen ist für je vier angefangene Stellplätze ein hochstämmiger, großkroniger, heimischer Laubbaum mit einem Stammumfang (StU) von 16 - 18 cm (in 1 m Höhe gemessen) fachgerecht zu pflanzen. Die Anpflanzung muß jeweils auf der gesamten Stellplatzanlage in regelmäßigen Abständen angeordnet werden, so daß ein gleichmäßiges Kronendach entsteht. Je Baum ist eine offene Bodenfläche von der Mindestgröße eines Stellplatzes mit heimischen Bodendeckern (niedrige Sträucher oder Stauden) zu begrünen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

(2) Grundstücksbegrünung

Je 250 qm angefangener Grundstücksfläche der Bauflächen ist ein heimischer, standortgerechter Laubbaum (wie z. B. Eiche, Eberesche, Vogelkirsche) mit einem Stammumfang von mindestens 12 - 14 cm, in 1 m Höhe gemessen zu pflanzen; alternativ kann die Pflanzung von zwei Obstbäumen als Hochstamm (Stammhöhe: 1,80 m) durchgeführt werden. Die Gehölze sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

(3) Verwendung von Kletterpflanzen

Garagenwände, Mauern, Holzfeichtzäune, Schränke für Abfallbehälter und Pergolen sowie Wandflächen von Gebäuden, die vertikal durchgehend in einer Breite von 5,0 m keine Öffnung aufweisen, sind in ihrer Gesamtheit mit standortgerechten Kletterpflanzen zu begrünen; pro laufender Meter Wandfläche ist mindestens ein Klettergehölz in den Boden zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzbehälter sind nicht zulässig.

(4) Dachbegrünung

Bei Flachdächern und Dächern bis zu einer Neigung von 20 ° sind mindestens 25 % der gesamten Dachfläche extensiv mit Wildblumen- oder Wildrasensamen einzusäen bzw. mit Stauden zu bepflanzen. Diese Begrünung bzw. Bepflanzung ist dauernd zu erhalten.

(5) Erhaltung von Gehölz- bzw. Vegetationsbeständen

Die mit einem Erhaltungsgebot umgrenzten Flächen sind in ihrem Bestand dauerhaft zu sichern und fachgerecht zu pflegen. Für Ergänzungspflanzungen z.B. bei natürlichem Ausfall des Bestandes sind ausschließlich heimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden.

(6) Pflanzgebot

Die im Bebauungsplan mit der Ziffer 15 und durch ▨ gekennzeichneten Flächen sind mit Ausnahme der Zu- und Ausfahrten von der öffentlichen Verkehrsfläche zum Grundstück und umgekehrt bis zu einer Breite von max. 8,0 m mit großkronigen, heimischen, standortgerechten Laubbäumen (wie z. B. Eiche oder Linde) mit einem Stammumfang von 20 - 25 cm, gemessen in 1m über der Erdoberfläche, in Abständen von 8 bis 12 m zu begrünen. Der Pflanzstreifen ist zwischen den Solitärbäumen mit heimischen, standortgerechten Sträuchern zu bepflanzen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

(7) Die im Bebauungsplan mit der Ziffer 16 und durch ▨ gekennzeichneten Flächen sind mit großkronigen, heimischen, standortgerechten Laubbäumen (wie z. B. Eiche oder Linde) mit einem Stammumfang von 20 - 25 cm, gemessen in 1m über der Erdoberfläche, in Abständen von 8 bis 12 m zu begrünen. Der Pflanzstreifen ist zwischen den Solitärbäumen mit heimischen, standortgerechten Sträuchern zu bepflanzen.

Die Pflanzung ist fachgerecht durchzuführen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

(8) Tiefgaragenbegrünung

Decken von Tiefgaragen sind - soweit nicht überbaut - flächendeckend zu begrünen.

(9) Pflanzgebot für Versorgungsflächen, - Hauptverteilerstation, - Trafostation, und Signalschalthaus

Die mit der Ziffer 18 gekennzeichneten Standorte für die v.g. Versorgungsflächen sind mit Ausnahme der Zufahrt mit dichtwachsenden, heimischen, standortgerechten Sträuchern und Bäumen einzugrünen.

(10) Die vorgeschriebenen heimischen, standortgerechten Laubgehölze (Bäume, Sträucher und Kletterpflanzen) sind in Pflanzenlisten beispielhaft aufgeführt, die der Begründung zu diesem Bebauungsplan als Anlage 1 beigefügt sind.

§ 8 Öffentliche Grünflächen - Parkanlagen und gärtnerische Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB in Verbindung mit §9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

Die mit dem Symbol ✿✿✿ gekennzeichneten öffentlichen Grünflächen sind als Flächen mit weitgehend natürlicher Entwicklung dauerhaft zu erhalten. Pflegemaßnahmen zur Sicherung der ökologischen Ziele sind erforderlich und zugelassen. Der vorhandene Gehölzbestand ist zu pflegen und bis auf die nicht standortgerechten, fremdländischen Gehölze dauernd zu erhalten. Neuanpflanzungen haben sich an der heutigen potentiell natürlichen Vegetation zu orientieren. Einschließungs- und Aufenthaltsflächen haben sich in ihrer Dimensionierung und räumlichen Zuordnung den ökologischen Anforderungen unterzuordnen. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 BauO NW sind nicht zulässig.

§ 9 Maßnahmen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

(1) Ausgleich und Ersatz

Die mit der Ziffer 19 gekennzeichneten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind weitgehend der natürlichen Entwicklung (Sukzession) zu überlassen bzw. als extensive Wildkrautwiesen zu gestalten. Pflegemaßnahmen zur Verhinderung einer flächigen Gehölzverbuschung sind zulässig. Punktuell sind Gehölzpflanzungen, insbesondere in den Randbereichen durchzuführen.

Pflanzgröße der Sträucher bzw. Heister:
2 x verpflanzt, Höhe 100 - 150 cm, Pflanzabstand: 1 x 1 m
Pflanzgröße der Bäume:
Stammumfang mind.: 12 - 14 cm (in 1 Meter Höhe gemessen)

Die Vegetationsbereiche sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Die vorgeschriebenen heimischen, standortgerechten Laubgehölze sind in Pflanzenlisten beispielhaft aufgeführt, die der Begründung zu diesem Bebauungsplan als Anlage beigefügt sind.

(2) Oberflächengestaltung (gilt für den gesamten Bebauungsplanbereich)

Stellplätze sowie Garageneinfahrten, Tiefgaragenzufahrten und Eingangsbereiche sind mit Rasenpflaster, Rasengittersteinen, offenfugiger Pflasterung (Fugenbreite ca. 20 mm) oder mit vergleichbaren wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen.

§ 10 Zuordnung von Stellplatzanlagen zu Gemeinschaftseinrichtungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Die mit der Ziffer 20 bezeichneten Stellplatzflächen sind zur Erfüllung der Stellplatzpflicht (§ 51 BauO NW)

a) der gleich gekennzeichneten Bezirksverwaltungsstelle auf dem Grundstück Aplerbecker Marktplatz 21

b) der gleich gekennzeichneten sozialen und kulturellen Einrichtung auf der Fläche für Gemeinbedarf auf der "Schloßinsel" (Haus Rodenberg)

c) der gleich gekennzeichneten sozialen und kulturellen Einrichtung auf der Fläche für Gemeinbedarf südlich der Rodenbergstraße (Haus Nr. 20) bestimmt.

§ 11 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

In dem mit der Ziffer 21 gekennzeichneten Baugebiet sind bei allen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten aufgrund der Lärmbelastung des Kfz-Verkehrs, des Schienenverkehrs u. ä. der für die Gebäude bauliche und sonstige Vorkehrungen zur Lärmminderung zu treffen. Dabei dürfen Innenschallpegel, wie in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt, nicht überschritten werden.
Die Tabelle ist nur insoweit anwendbar, als die dort genannten Raumarten nach den Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung zulässig sind:

Raumart	Mittelungspegel dB(A)	mittlere Mittelungspegel dB(A)
1. Schlafräume nachts		
1.1 in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten	30	35 bis 40
1.2 in allen übrigen Gebieten	35	40 bis 45
2. Wohnräume tagsüber		
2.1 in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten	35	40 bis 45
2.2 in allen übrigen Gebieten	40	40 bis 50
3. Kommunikations- und Arbeitsräume tagsüber		
3.1 Unterrichtsräume, ruhebedürftige Einzelbüros, wissenschaftliche Arbeitsräume, Bibliotheken, Konferenz- und Vortragsräume, Arztpraxen, Operationsräume, Kirchen, Aulen	40	40 bis 50
3.2 Büros für mehrere Personen	45	45 bis 55
3.3 Großraumbüros, Gaststätten, Schalterräume, Läden	50	50 bis 60

Sofern diese Werte nicht schon durch Grundrißanordnung und Baukörpergestaltung eingehalten werden können, sind schallschützende Außenbauteile, wie z. B. Schallschutzfenster (entsprechend der VDI-Richtlinie 2719), Außentüren, Dachflächen, Wände etc. zu verwenden.

Nach dem Runderlaß vom 24.09.1990 (MBl. NW S. 1348) des nordrhein- westfälischen Ministers für Bauen und Wohnen betreffend DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau - ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens als Bestandteil der Bauvorlagen vom Bauherrn/Antragsteller auf den Einzelfall abgestellt der Nachweis der konkret erforderlichen Schallschutzmaßnahmen zu erbringen.

Zweiter Teil: Gestaltungsfestsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 Abs. 1 und 4 BauO NW

§ 12 Einfriedungen (gilt für den gesamten Bebauungsplanbereich)

(1) Einfriedungen sind nur bis zu einer Gesamthöhe von 1,00 m über bestehender Geländeoberfläche zulässig.

(2) Ausnahmsweise sind nach § 68 BauO NW auch Einfriedungen bis zu einer Gesamthöhe von 3,00 m zulässig, falls begründete und nachgewiesene, besondere Sicherheitsbedürfnisse bestehen.

(3) Soweit Hecken als Einfriedungen verwendet werden, sollten nur heimische, standortgerechte Gehölze angepflanzt werden. Die vorgeschriebenen heimischen, standortgerechten Gehölze sind in Pflanzenlisten beispielhaft aufgeführt, die der Begründung zu diesem Bebauungsplan als Anlage beigefügt sind.

(4) Die Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsfläche dürfen nicht vor oder innerhalb der in § 7 Abs. 6 mit der Ziffer 15 bezeichneten Pflanzflächen errichtet werden.

Hinweise

1. Bergschadensicherungsmaßnahmen

Der Bebauungsplanbereich liegt über Grubenfelder der Alte Haase Bergwerks-Verwaltungs GmbH und der Ruhrkohle AG Essen.

In dem durch das Symbol ✕✕✕ begrenzten Gebiet befinden sich verlassene Schächte. Darüber hinaus ist hier oberflächennaher Abbau sowie möglicherweise widerrechtlicher Abbau umgegangen.

Es wird daher empfohlen, eine Einsichtnahme in das amtliche Grubenbild beim Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen zu beantragen und ggf. besonders, bauliche Vorkehrungen und Sicherheitsmaßnahmen gegen evtl. Bergschäden vor Baubeginn mit dem zuständigen Bergwerkseigentümer abzustimmen.

2. Altablagerungen

Im Bebauungsplangebiet ist nach der Übersichtskarte der Altstandorte und Altablagerungen mit Bodenverunreinigungen zu rechnen. Die entsprechenden Bereiche sind im Bebauungsplan durch das Symbol ✕✕ gekennzeichnet. Bei Bauvorhaben hat der Antragsteller auf eigene Kosten ergänzende, grundstücksbezogene Bodenuntersuchungen für diese Flächen durchzuführen, die mit dem Umweltamt der Stadt Dortmund abzustimmen sind.

Der Antragsteller hat zudem die Kosten für die ordnungsgemäße Entsorgung des verunreinigten Bodens zu tragen.

Sollten bei Baumaßnahmen über den bisherigen Kenntnisstand hinaus Bodenver-unreinigungen in den gekennzeichneten Bereichen angetroffen werden, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können, sind diese gemäß § 29 Abs. 4 und 5 Landesabfallgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 21.06.1988 (GV NW Bl. 250 ff.) mit der Änderung vom 14.01.1992 (SGV NW 74) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Abfallgesetzes unverzüglich dem Umweltamt der Stadt Dortmund als Untere Abfallwirtschaftsbehörde anzuzeigen.

Flächen nördlich der Rodenbergstraße/westlich Emscher und westlich Marsbruchstraße/nördlich Rodenbergstraße

Für die vorgenannten Flächen gilt zusätzlich folgender Hinweis:

Bodenabdeckung

Im Bereich der mit der Ziffer 1 gekennzeichneten Flächen zur Regelung des Wasserabflusses (Flächen für Anlagen zur Regen- und Schmutzwasserbehandlung sowie deren Ableitung), der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie der Fläche des Kerngebietes, ist wegen der festgestellten Anreicherungen mit Schwermetallen und PAK eine Abdeckung mit sauberem Boden erforderlich.
Art und Umfang der Abdeckung wird nach einer noch zu veranlassenden oberflächennahen (0,0 m - 1,0 m) Beprobung unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes der Technik und der hygienisch-toxikologischen Bewertung festgelegt.

Flächen nördlich Rodenbergstraße/westlich Emscher, Aplerbecker Marktplatz/Haus Rodenberg, östlich und westlich Strickerstraße, östlich Ringofenstraße/südlich Rodenbergstraße, östlich Ringofenstraße/nördlich Rodenbergstraße, westlich Ringofenstraße/nördlich Hosbachstraße, westlich Marsbruchstraße/nördlich Rodenbergstraße und Tankstellengrundstücke südlich Schürufer straße/westlich Apelbachstraße, nördlich Schürufer straße/westlich Ringofenstraße, östlich Marsbruchstraße/südlich Schürufer straße, südlich Köln-Berliner-Straße/westlich Löbckerhofstraße, westlich Wittbräucker Straße/nördlich der Bahnlinie

Für die vorgenannten Flächen gelten zusätzlich folgende Hinweise:

Bodenaushub

Im Bereich der mit der Ziffer 2 gekennzeichneten Flächen ist anfallen der Bodenaushub ordnungsgemäß zu entsorgen.

Brauch- und Trinkwasserentnahme

Vor einer Brauch- und Trinkwasserentnahme in den mit der Ziffer 3 gekennzeichneten Bereichen ist die Untere Wasserbehörde einzuschalten. Es gelten die wasserrechtlichen Bestimmungen.

Flächen Aplerbecker Marktplatz/Haus Rodenberg, westlich Strickerstraße, westlich Marsbruchstraße/nördlich Rodenbergstraße, östlich Ringofenstraße/südlich Rodenbergstraße, westlich Ringofenstraße/nördlich Hosbachstraße und die vorgenannten Tankstellengrundstücke

Für die vorgenannten Flächen gilt zusätzlich folgender Hinweis:

Gärtnerische Nutzungen und Nutzungen von Flächen als Kinderspielplatz

Gärtnerische Nutzungen, insbesondere der Anbau von Nahrungs- und Futtermitteln,sowie die Errichtung von Kinderspielplätzen in den mit der Ziffer 4 gekennzeichneten Bereich setzen eine vorherige flächenscharfe Bodenuntersuchung voraus.

Im Rahmen dieser Untersuchung ist zu ermitteln, ob und welche Sanierungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen nach dem jeweiligen Stand der Technik und der hygienisch-toxikologischen Bewertung durchzuführen sind.

3. Bodendenkmale

In dem mit dem Symbol ▣ umgrenzten Gebiet ist das Bodendenkmal "Haus Rodenberg" bekannt. Baumaßnahmen in diesem für die Geschichte und Entwicklung Aplerbecks bedeutenden Bereich sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde (Tel.: 0231/50-2 42 92, Fax: 0231/50-2 57 88) und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/1281,Fax: 02761/24 66) vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Vor Durchführung von Baumaßnahmen ist die Ausgrabung des Bodendenkmals unabdingbare Voraussetzung. Die Kosten der Ausgrabung trägt der Antragsteller.

4. Anspröche für eine Kostenerstattung nach der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (16. BImSchV) für passive Schallschutzmaßnahmen und für die Entschädigung von Wohngrundstücken

Für bestimmte bebaute und unbebaute Grundstücke im Bebauungsplanbereich besteht aufgrund der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung vom 20.06.1990) in unmittelbarer Nähe der verlegten Köln-Berliner-Straße, der Marsbruchstraße, der Rodenbergstraße, der Ringofenstraße und der Schürufer straße (hier definiert nach der 16. BImSchV als "wesentliche Änderung") ein Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster bzw. Entschädigung für dem Wohnen zugeordnete Freiflächen). Der Anspruch kann zum gegebenen Zeitpunkt, d. h. bei Realisierung der Verkehrsflächen beim Tiefbauamt der Stadt Dortmund angemeldet werden. Im übrigen wird auf den der schalltechnischen Beurteilung (Anlage 2 der Begründung) beigefügten Lageplan verwiesen, in dem die betroffenen bebauten und unbebauten Grundstücke gekennzeichnet sind.

5. Für den gesamten Bebauungsplan-Bereich gilt:

1. Bergbau

Bei der Planung von Baumaßnahmen ist beim Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen eine Einsichtnahme in das amtliche Grubenbild zu beantragen.

2. Hinweis zu § 51 a LWG NW

Hinsichtlich des Niederschlagswassers ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Bauvorhaben in jedem Fall unter Hinzuziehung der "Satzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Dortmund" vom 21.12. 1981, zuletzt geändert durch Satzung vom 09. 10. 1986, zu prüfen, ob der Abfluß des Niederschlagswassers von Dach- und Hofflächen durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. Versickerung oder Rückhaltung, zu verhindern, zu vermindern oder marklich zu verlangsamen ist. Soweit die Möglichkeit besteht, sollte hiervon Gebrauch gemacht werden. Die wasserrechtlichen Vorschriften sind hierbei zu beachten.

Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach den 01 .01 .1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist gem. § 51a Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25. 06. 95 (GV NW S. 926, SGV NW 77) vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Von der Verpflichtung zur Versickerung, Verrieselung oder Gewässereinleitung ausgenommen ist gemäß § 51a Abs. 4 LWG Niederschlagswasser, das

a) ohne Vermischung mit Schmutzwasser in einer vorhandenen Kanalisation Trennsystem) abgeleitet wird

oder

b) aufgrund einer nach bisherigem Recht genehmigten Kanalisationsnetzplanung gemischt mit Schmutzwasser einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird oder werden soll, wenn der technische oder wirtschaftliche Aufwand unverhältnismäßig ist.

Es erfolgt noch eine Prüfung im Baugenehmigungsverfahren.

3. Baumschutzsatzung

Soweit durch diesen Bebauungsplan keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten für den vorhandenen Baumbestand die Bestimmungen der "Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Dortmund" in der jeweils gültigen Fassung.

4. Fluglärm

Der Bebauungsplanbereich liegt außerhalb der Lärmzone C des Verkehrslandeplatzes Dortmund-Wickede und außerhalb des äquivalenten Dauerschallpegels von 62 dB (A). Es kann jedoch zu kurzzeitigen Beeinträchtigungen durch Einzelschallereignisse (Maximalpegel) kommen. Für die Neubebauung im Bebauungsplan-gebiet wird daher empfohlen, den Maximalpegel entsprechend der DIN 45643 zu ermitteln und für die Innenräume entsprechende Schallschutzvorkehrungen auf der Grundlage der DIN. 4109 - Schallschutz im Hochbau - zu treffen.

5. Flugsicherung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Kontrollzone des Verkehrslandeplatzes Dortmund-Wickede. Innerhalb dieses Raumes werden vom Verkehrslandeplatz Dortmund-Wickede aus die Flugbewegungen überwacht.

6. Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde (Tel.: 0231/50-2 42 92, Fax: 0231/50-2 57 88) und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/12 61, Fax: 02761/24 66) unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte ist mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSchGNW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Abstandsliste 1990

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 200 MW übersteigt.
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation (z. B. Kokereien und Schwelereien)
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	4.1h (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		6	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Anöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
II	1000	7	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		8	2.14 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Formsteinen unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (*)
		9	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		10	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
		11	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung zusgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabstichgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 49)
		12	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
		13	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
		14	3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
		15	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		16	4.1b (1) 4.1c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten
		17	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
		18	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
		20	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		21	10.16 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
		22	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 200 MW übersteigt
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte
		27	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 11 und 49)
		28	3.4 (1 + 2)	Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch lfd. Nrn. 95 und 151)
		29	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
		30	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
		31	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
		32	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
		33	4.11 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
		34	7.19 (2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
		35	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
		36	8.1 (1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen
		37	8.6 (1)	Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll
		38	–	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		39	–	Automobil-